

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsprüfung  
der Hochschule für Musik Würzburg (SEP)**

**Vom 11.3.2011**

Aufgrund von Art. 43 Abs. 4, Art. 44 Abs. 5 und 2 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Würzburg (SEP) vom 8.5.2008, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 21.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1.1. Satz 3 wird gestrichen. Die Numerierung der nachfolgenden Sätze ändert sich entsprechend.

1.2. Der neue Satz 3 erhält folgende Fassung: „Auch Studierende der Hochschule für Musik Würzburg, die ab dem Wintersemester 2011/12 ein Aufbaustudium aufnehmen möchten, legen eine Eignungsprüfung für das Aufbaustudium ab.“

1.3. Im neuen Satz 4 wird das Wort „ferner“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1. In Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Bachelor of Music“ folgendes eingefügt:  
„/Master of Music“.

2.2. Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen, Nr. 5 wird zur neuen Nr. 4.

2.3. In der neuen Nr. 4 des Abs. 2 wird die Zahl 3 durch die Zahl 5 ersetzt.

2.4. An Abs. 2 wird folgender Abs. 2a angefügt:

„(2a) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung für ein Aufbaustudium (Master of Music Performance, Fortbildungsklasse (weiterhin nur für Hauptfächer, in denen im Wintersemester 2011/12 noch kein Masterstudiengang eingerichtet ist), Meisterklasse (weiterhin für alle Hauptfächer)) ist zusätzlich der Nachweis eines abgeschlossenen künstlerischen oder pädagogischen Musikstudiums (Bachelor-, Diplom- oder gleichwertiges Studium) im entsprechenden Hauptfach an einer deutschen Musikhochschule oder

einem vergleichbaren Institut des In- und Auslandes. <sup>2</sup>Für die Zulassung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium Kirchenmusik ist ein abgeschlossenes Kirchenmusikstudium erforderlich. <sup>3</sup>Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang im Fach Orgel wird auch zugelassen, wer ein abgeschlossenes Studium der Fächer Musikwissenschaft, Kunstwissenschaft, Restaurierungswissenschaft oder Konservierungswissenschaft nachweist. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 wird zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium in den Fächern Gesang, Historische Instrumente, Streichinstrumente, Blechblasinstrumente und Dirigieren auch zugelassen, wer sein Musikstudium in einem anderen Hauptfach abgeschlossen hat.“

2.5. In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „oder Aufbaustudium“ gestrichen.

2.6. An Abs 4 wird folgender Satz 5 angefügt: „<sup>5</sup>Für ein Aufbaustudium gibt es keine Altersgrenze.“

3. § 8a wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird nach dem Wort „Orgel“ die Klammer „(nur künstlerisch)“ eingefügt.

4. § 10a wird wie folgt geändert:

Die Worte „instrumentale(m)/vokale(m) Kernfach“ werden jeweils durch das Wort „Beifach“ ersetzt.

5. Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

#### **„§ 12b**

#### **Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Master of Music Dirigieren**

Gegenstand der Prüfung sind:

1. das Hauptfach (Prüfungsdauer bis zu 60 Minuten),
2. Gehörbildung mündlich (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten),
3. Tonsatz mündlich (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten).“

6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a**

**Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Master of Music Kirchenmusik**

Gegenstand der Prüfung sind:

1. Orgelliteraturspiel (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten als Leistungsfach, bis zu 10 Minuten als Nicht- Leistungsfach),
2. Orgelimprovisation / Liturgisches Orgelspiel (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten als Leistungsfach, bis zu 10 Minuten als Nicht- Leistungsfach),
3. Cembalo (Prüfungsdauer bis zu 5 Minuten),
4. Gesang (Prüfungsdauer bis zu 4 Minuten)
5. Tonsatz mündlich (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten)
6. Gehörbildung mündlich (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten)
7. Kolloquium (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten)
8. Dirigieren vor Chor (Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten als Leistungsfach, bis zu 15 Minuten als Nicht- Leistungsfach)
9. Dirigieren vor Kinder-/Jugendchor (Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten als Leistungsfach, ansonsten keine Prüfung erforderlich).“

7. § 17a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Buchst. a) werden nach dem Wort „Kontrabass,“ die Worte „Blockflöte als Instrumentenfamilie“ eingefügt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

8.1. In der Überschrift werden die Worte „in der Fortbildungsklasse/Meisterklasse“ durch die Worte „im Aufbaustudium“ ersetzt.

8.2. Satz 1 erhält folgende Fassung: „Bewerber mit einem abgeschlossenen Studium gem. § 2 Abs. 2a legen die Eignungsprüfung für ein Aufbaustudium ab. Die Prüfungsdauer in den instrumentalen/vokalen Hauptfächern beträgt bis zu 30 Minuten; die Prüfung im Master Dirigieren richtet sich nach § 12b, die Prüfung im Master Kirchenmusik richtet sich nach § 15a.“

9. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

9.1. In Nr. 4 wird nach „12a“ „12b“ eingefügt.

9.2. In Nr. 5 wird „§§ 14, 14a und 15“ durch „§§14, 14a, 15 und 15a“ ersetzt.

9.3. In Nr. 7 werden nach dem Wort „Fortbildungsklasse“ die Worte „oder in den Masterstudiengang“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.2.2011 in Kraft.

„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 25.1.2011, dem Einvernehmen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9.3.2011 und der Genehmigung des Präsidenten, vertreten durch den Vizepräsidenten, durch Schreiben vom 10.3.2011, Az.: R-S 111/2011

Würzburg, den 11.3.2011

i. V.

Prof. Dr. Thomas Münch  
Vizepräsident“

„Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Würzburg (SEP) ist am 11.3.2011 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt, die Niederlegung am 14.3.2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.3.2011.

Würzburg, den 14.3.2011

i. V.

Prof. Dr. Thomas Münch  
Vizepräsident“